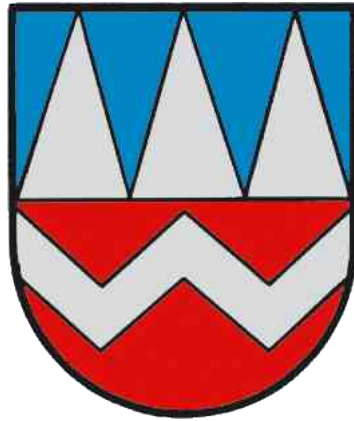


**GEMEINDE VILLANDERS**  
Provinz Bozen - Südtirol

**COMUNE DI VILLANDRO**  
Provincia di Bolzano - Alto Adige

---



**Friedhofsordnung**

**Regolamento cimiteriale**

**Entwurf**

## **ERSTER ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 Eigentum**

Der Friedhof von Villanders ist teils Eigentum der Pfarre Villanders (Gp. 1170, 1169 und ein Teil der Gp. 1171/1), teils Eigentum der Gemeinde Villanders (Gp. 1167/4).

Er untersteht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Zivilrechtes und, soweit Eigentum der Pfarrei, auch den Bestimmungen des Kirchenrechtes.

### **Artikel 2 Die Friedhofskommission**

Die Führung des genannten Friedhofes obliegt einer eigenen Friedhofskommission.

Diese Friedhofskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- der jeweilige Pfarrer von Villanders
- der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Gemeindereferent
- der/die Präsident/in des Pfarrgemeinderates
- der Mesner oder eine vom Pfarrgemeinderat beauftragte Person
- zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Vertreter

Die Friedhofskommission ist ermächtigt, noch bis zu maximal zwei weitere Fachleute mit Stimmrecht zu berufen.

Das Amt der gewählten Vertreter verfällt mit der Beendigung der jeweiligen Amtsperiode.

### **Artikel 3 Ämter**

Die Friedhofskommission wählt aus ihren Reihen den/die Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in.

Die Kommission tritt bei Notwendigkeit zusammen, mindestens aber einmal im Jahr.

Bleibt ein Mitglied bei drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt fern, so verfällt sein Mandat und das zuständige Gremium macht ein neues Mitglied namhaft.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und ein Mitglied anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

### **Artikel 4 Einberufung**

Die erste Einberufung der Friedhofskommission wird vom Pfarrer von Villanders vorgenommen.

## **Artikel 5**

### **Aufgaben der Friedhofscommission**

Die Friedhofscommission sorgt für die sorgfältige Pflege und Führung des Friedhofes und der Leichenkapelle, sowie für die Überwachung der genauen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Friedhofsordnung.

Die Friedhofscommission bestimmt die Zuteilung der Gräber und Grabstätten auf bestimmte Zeit und führt die notwendigen Register.

Sie entscheidet in allen eventuell auftretenden Friedhofsangelegenheiten. In besonders schwierigen Fällen hat sie das Recht, die Entscheidung dem Pfarrgemeinderat und dem Gemeinderat vorzulegen und zu überlassen.

Sie schlägt dem Gemeinderat und dem Pfarrgemeinderat allfällige Gebühren für die Gräber und die Benützung der Leichenkapelle vor.

Sie überwacht die Einhaltung der Richtlinien über die Gräbergestaltung.

Die Friedhofscommission führt ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen nach den laufenden Nummern. In diesem Verzeichnis wird der Tag der Beerdigung und des Verfalls der Nutzung des Grabes angegeben.

## **ZWEITER ABSCHNITT**

### **ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **Artikel 6**

##### **Allgemeine Grundsätze**

Die Friedhofscommission sorgt dafür, dass vom Friedhof und der Leichenkapelle alles ferngehalten wird, was der Würde des Ortes nicht entspricht.

Die Besucher haben sich daher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

1. das Mitbringen von Tieren und Fahr-zeugen;
2. das Rauchen, Lärmen und Spielen;
3. das Ablagern von Schutt, Erde, verwelkten Blumen und Kränzen, sowie Kerzen an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen.

#### **Artikel 7**

##### **Pflichten des Konzessionsinhabers**

Der Charakter des Friedhofes ist beizubehalten, daher sind die Konzessionsinhaber einer Grabstätte verpflichtet, an einer würdigen und geschmackvollen Gestaltung des Friedhofes mitzuwirken.

Durch die ständige Pflege der Gräber und der ganzen Friedhofsanlage soll den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahrt, dem Besucher aber ein trostvoller Ort der Ruhe und Besinnung geboten werden.

Der Konzessionär einer Grabstätte ist verpflichtet, das ganze Jahr über sowohl für die Pflege als auch für die Bepflanzung derselben zu sorgen.

Die Konzessionsinhaber sorgen für das Entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen.

## **DRITTER ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **Artikel 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften**

Die Beerdigung von Leichen und Urnen darf erst nach Ausstellung des Erlaubnisscheines der zuständigen zivilen Behörde vorgenommen werden.

Die Beerdigung hat nach den ortsüblichen Gepflogenheiten zu erfolgen.

Die Verwendung von Holzsärgen aus unbehandeltem Weichholz ist empfohlen.

## **VIERTER ABSCHNITT GRABSTÄTTEN**

### **Artikel 9 Anrecht auf Beerdigung**

Im Friedhof von Villanders steht nur solchen Personen das Recht auf eine Grabstätte zu, welche den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Villanders haben, oder denen vom Artikel 50 des DPR Nr. 285 vom 10.09.1990 dieses Recht ausdrücklich eingeräumt ist, sowie jenen Personen, die infolge ihrer Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim den Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt haben.

Im Ausnahmefall kann die Friedhofskommission die Beisetzung einer Aschurne einer nicht ortsansässigen Person im bestehenden Grab eines Verwandten bis zum 2. Grad laut BGB genehmigen, sofern in der Gemeinde Villanders Angehörige leben.

### **Artikel 10 Eigentum der Grabstätten**

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarre von Villanders bzw. der Gemeinde von Villanders.

Ausgenommen sind die Grabsteine und die Grabkreuze, die jeweils Eigentum des Konzessionsinhabers sind.

### **Artikel 11 Gräberarten**

Der Friedhof von Villanders hat folgende Gräberarten:

- Reihengräber;
- Urnengräber;

### **Artikel 12 Abstände und Größe der Gräber**

Die Ausmaße der Gräber (Größe, Tiefe) und der Abstand zum Nachbargrab werden gemäß Artikel 72 und 73 des D.P.R Nr. 285 vom 10.09.1990 festgelegt und müssen genauestens eingehalten werden:

Graböffnung: Länge 2,20 m  
Breite 0,80 m  
Tiefe 2,00 m  
Abstand zum Nachbargrab: 0,50 m

### **Artikel 13 Grabkonzession**

Die Konzession für ein Grab gewährt kein Eigentumsrecht, sondern nur die Nutzung für die in dieser Friedhofsordnung bestimmte Zeit.

Das Grabrecht erlischt nach Ablauf von 20 Jahren nach dem Beerdigungstag.

Nach Ablauf des Grabrechtes kann die Friedhofscommission bei Bedarf frei über das Grab verfügen. Die Angehörigen müssen in diesem Fall das Grabmal entfernen.

Die Übertragung des Grabrechtes an Dritte ist nicht möglich.

Bei Nichtbetreuung des Grabes, sowie in anderen Fällen von Missachtung der Friedhofsordnung wird das Grabrecht nach der gesetzlichen Mindestfrist von 10 Jahren entzogen, wenn trotz schriftlicher Aufforderung seitens der Friedhofscommission, auch mittels öffentlicher Kundmachung, der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nachgekommen wird.

### **Artikel 14 Grabzuweisung**

Der Antrag auf Erhalt eines Grabrechtes kann erst mit Eintreten eines Todesfalles gestellt werden.

Die Friedhofscommission teilt dem Konzessionsinhaber die Grabstätte mit der genauen Positionierung zu.

Die Vormerkung einer Grabstätte bereits zu Lebzeiten ist nicht möglich. Hinsichtlich der Grabzuweisung haben testamentarische Verfügungen oder Wünsche keine Gültigkeit.

## **FÜNFTER ABSCHNITT GRABGESTALTUNG**

### **Artikel 15 Errichtung und Pflege der Grabstätte**

Die Grabstätte ist bis spätestens 6 Monate nach der Beisetzung der Friedhofsordnung entsprechend zu gestalten und bis Ablauf der Konzession ordnungsgemäß instand zu halten.

Das Setzen von hohen Sträuchern bzw. wuchernden oder stark wurzelnden Pflanzen ist nicht gestattet.

Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, bei Überwucherung und Verwilderung der Gräber die Bepflanzung nach Rücksprache mit den Angehörigen zu entfernen.

## **Artikel 16 Grabgestaltung**

Die Errichtung des Grabmales unterliegt der Genehmigung seitens der Friedhofs-kommission. Daher muss vor der Errichtung eines Grabmales eine Skizze mit Angaben des verwendeten Materials, der Verarbeitungsart und der Maße vorgelegt werden.

Gemäß den Bestimmungen des Art. 72 des D.P.R. Nr. 285/90 wird für jedes Grabe eine Bruttofläche von 3,50 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Innerhalb dieser Fläche sind folgende Maße einzuhalten:

**Grabhügel:** Breite 60 cm; Länge 120 cm, Höhe maximal 20 cm

**Sockel für das Kreuz:** Breite maximal 50 cm; Sichthöhe maximal 30 cm; Stärke maximal 15 cm

**Kreuz:** Höhe maximal 170 cm (Gesamthöhe Kreuz mit Sockel maximal 190 cm); Breite maximal 70 cm

Für das Grabmal darf nur ein geschmiedetes Kreuz aus Eisen mit einem Sockel aus Naturstein, ausgenommen Marmor, verwendet werden. wobei die Blickrichtung der Kreuze beibehalten wird.

Der Grabhügel darf nicht mit einer Umzäunung aus Naturstein oder anderem Material abgezäunt werden.

Grabmalgestaltungen, die den obigen Angaben nicht entsprechen, kann die Friedhofskommission auf Kosten des Zuwiderhandelnden entfernen lassen.

## **SECHSTER ABSCHNITT LEICHENKAPELLE UND NEBENRÄUME**

### **Artikel 17 Aufbahrung der Verstorbenen**

Die Leichenkapelle steht zur Aufbewahrung und Einsegnung von Leichen während der gesetzlichen Zeit, von der Einbringung bis zur Beerdigung oder Überführung, den Verstorbenen zur Verfügung. Die gesetzlichen Hygienebestimmungen müssen eingehalten werden. Im Normalfall darf die Aufbahrungszeit drei Tage nicht überschreiten.

### **Artikel 18 Aufbahrung mehrerer Leichen**

Bei Zusammentreffen von Aufbahrungen mehrerer Leichen gleichzeitig haben sich die Angehörigen den Raumverhältnissen anzupassen und die Entscheidungen der Friedhofskommission anzunehmen.

## **SIEBTER ABSCHNITT FRIEDHOFSGEBÜHREN**

## **Artikel 19 Gebühren**

Die Friedhofscommission legt dem Gemeinderat und dem Pfarrgemeinderat alljährlich innerhalb 31. Dezember einen Vorschlag zur Festsetzung der Friedhofsgebühren vor.

## **ACHTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 20 Alter Friedhof**

Zwecks Erhalt der Eigenart des alten Friedhofes dürfen dort nur mehr Urnenbestattungen vorgenommen werden.

### **Artikel 21 Verstöße**

Verstöße gegen die Friedhofsordnung oder gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden, über Vorschlag der Friedhofscommission, von der Gemeinde, sofern sie nicht Straftaten darstellen, mit den Sanktionen gemäß Artikel 344 und 358 des E.T. der Sanitätsgesetze geahndet.

### **Artikel 22 Tätigkeitsbericht**

Der Tätigkeitsbericht sowie der Kassebericht der Friedhofscommission wird jedes Jahr dem Pfarrgemeinderat und dem Gemeinderat zur Begutachtung sowie zur Entlastung der Friedhofscommission vorgelegt.

### **Artikel 23 Anzuwendende Rechtsnormen**

Für das was von der vorliegenden Verordnung nicht geregelt wird, gilt das D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285, sowie die anderen einschlägigen Gesetzesbestimmungen auf diesem Gebiet.